Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 11. November 2019
Nr. 731

Staatskanzlei. Kantonales Abstimmungsbüro. Gegenvorschlag zur Änderung des Gesetzes vom 26. Juni 2019 über die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG). Feststellung der Zulässigkeit. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Landrat hat am 26. Juni 2019 die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1) verabschiedet. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

1.2

Am 30. August 2019 hat das Referendumskomitee, c/o Grüne Nidwalden, einen Gegenvorschlag zur Vorlage des Landrates im Sinne eines konstruktiven Referendums auf der Staatskanzlei hinterlegt. Der Gegenvorschlag wurde in Anwendung von Art. 14 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG NG 132.2) im Amtsblatt vom 4. September 2019 veröffentlicht. Die Frist zur Unterschriftensammlung begann am 4. September 2019 und endete am 4. November 2019.

1.3

Am 4. November 2019 hat das Referendumskomitee, vertreten durch Leo Amstutz, Beckenried, Jeannette Mauron, Wolfenschiessen, und Doris Hellmüller, Oberdorf, die Unterschriftenbogen mit insgesamt 406 beglaubigten Unterschriften fristgerecht bei der Staatskanzlei Nidwalden eingereicht.

1.4

Der Regierungsrat stellte mit Beschluss Nr. 743 vom 11. November 2019 fest, dass die gemäss Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung notwendige Unterschriftenzahl von 250 Stimmberechtigten erreicht wurde und der Gegenvorschlag zu Stande gekommen ist.

2 Erwägungen

2.1

Der Landrat hat gemäss Art. 17 WAG auf Antrag des Regierungsrates über die Zulässigkeit dieses Gegenvorschlages zu entscheiden.

2.2

Ein Gegenvorschlag ist gemäss Art. 8 WAG zulässig, wenn er übergeordnetes Recht beachtet, den Grundsatz der Einheit von Form und Materie wahrt und nicht undurchführbar ist. Der Gegenvorschlag darf die vom Antrag betroffenen Bereiche nicht erweitern. Die Prüfung des Gegenvorschlags durch die Staatskanzlei ergab, dass keine Gründe gegen die Zulässigkeit vorliegen; die Zulässigkeit ist offensichtlich gegeben, da einzig eine Abweichung von der Vorlage des Landrates besteht. Gemäss dem Gegenvorschlag soll die Unternehmensgewinnsteuer nicht gesenkt werden. In der Vorlage des Landrates wird in Art. 85 Abs. 1 StG eine diesbezügliche Senkung von bisher 6 Prozent auf 5,1 Prozent des Reingewinns stipuliert.

2.3

Der Regierungsrat stellt fest, dass dieser Gegenvorschlag somit nichts enthält, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht. Im Übrigen entspricht die Vorlage in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 10 WAG.

2.4

Die Abstimmung über die Teilrevision des Steuergesetzes und den Gegenvorschlag hat gemäss Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung binnen eines Jahres seit der Einreichung des Gegenvorschlages – somit seit der Hinterlegung der beglaubigten Unterschriften – zu erfolgen. Der Regierungsrat wird den Abstimmungstermin nach dem Beschluss des Landrates betreffend die Feststellung der Zulässigkeit festlegen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit des Gegenvorschlages zur Änderung des Gesetzes über die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Referendumskomitee, c/o Grüne Nidwalden, Postfach 223, 6371 Stans sowie Leo Amstutz, Buochserstrasse 30, 6375 Beckenried
- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Steueramt
- Gemeindekanzleien (postalisch und elektronisch)
- Kantonales Abstimmungsbüro (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber